

§ 2 HStatV 2022

HStatV 2022 - Handelsstatistikverordnung 2022

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Auskunftspflichtige Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen jährlich unter zwölf Millionen Euro liegen, sind von der Ermittlung des statistischen Wertes befreit.

In Kraft seit 18.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at